

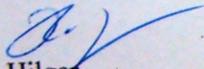
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn zu erheben.

*Mit freundlichen Grüßen*

Im Auftrag



Hilger